

Satzung

des „Vereins der Freunde und Förderer des Staatlichen Gymnasiums Ruhla e.V.“

§1

Name und Sitz

Der „Verein der Freunde und Förderer des Staatlichen Gymnasiums e.V.“ mit Sitz in Ruhla, Bermbachtal 24, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Finanzielle Hilfe bei der Beschaffung spezieller Geräte und Materialien für die außerunterrichtliche Tätigkeit.
2. Stiftung eines Förderpreises für ausgezeichnete schulische oder außerschulische Leistungen von Schülern.
3. Fortführung der guten Tradition auf dem Gebiete des Schulsportes durch Gewinnung von Übungsleitern.
4. Finanzielle Unterstützung von größeren Exkursionen.
5. Materielle und personelle Hilfe bei der Durchführung der jährlich stattfindenden Schulfestwochen und bei der Lösung von aktuellen Problemen.
6. Enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Schulträger zum Zwecke der Sicherung und Erhaltung der Schule und des Gebäudes.
7. Pflege der Beziehungen zu ehemaligen Schülern und Lehrern.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins, an gewählte Funktionsträger im Verein, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Ehrenamtspauschale im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Ruhlaer Schwimmbad e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Falls dieser nicht mehr die Anforderungen der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid durch das Finanzamt) erfüllen sollte, fällt das Vermögen an die Turn- und Sportgemeinschaft Ruhla e.V.

§6

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Staatliche Gymnasium zu fördern bereit ist und die Satzung als für sich bindend anerkennt.
2. Über die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand; das Mindestalter der Mitglieder beträgt 18 Jahre.
3. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Mitteilung geschehen. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand wenigstens einen Monat vorher zugegangen ist.
4. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn mindestens 3 Jahre kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde.

§7

Finanzierung

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Darüber hinausgehende Zahlungen werden als Spenden behandelt, für die auf Wunsch eine besondere Spendenquittung ausgestellt wird.
4. Die Verwaltung der finanziellen Mittel wird dem Schatzmeister übertragen.

§8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§9

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer und dem Schatzmeister

Einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden ist immer der jeweilige Schulleiter des Staatlichen Gymnasiums Ruhla.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden, und zwar jeder einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahlen fort dauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Mitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen ist und der Vorstand trotz Ausscheiden eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§10

Einberufung des Vorstandes

Der Vorsitzende oder der Schulleiter beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder dieses fordern. Der Vorstand kann in besonderen Fällen geeignete Persönlichkeiten zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

Bei Abstimmungen gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Einladungen ergehen mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung an die Mitglieder.

§11

Aufgaben des Vorstandes

Es ist Aufgabe des Vorstandes, alle Angelegenheiten des Vereins zu bearbeiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere Beschlüsse gemäß §2 dieser Satzung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§12 Vertretung des Vorstandes

Zur Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter berechtigt.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich - auch über elektronische Medien (E-Mail) - zumindest einmal jährlich, und zwar in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, einberufen.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangt. In diesem Falle muss die Einberufung innerhalb von drei Wochen erfolgen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und Änderungen der Zweckbestimmung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die gefassten Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden.

Ein Mitglied des Vereins kann sich in der Mitgliederversammlung und bei Abstimmungen durch seinen Ehegatten vertreten lassen.

§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht allein zu:

1. Die Wahl des Vorstandes,
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für das beginnende Geschäftsjahr,
3. Festlegung des Arbeitsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr,
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
5. Die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
6. Die Entlastung des Vorstandes,
7. Die Auflösung des Vereins.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.